



Anhang II zum Nutzungsvertrag bezüglich der C-Regeln bei Anmietung

zwischen

Wassersportfreunde Liblar 1960 e.V. (vertreten durch den Vorstand)

-nachfolgend WSF genannt-

und

Herr / Frau:

Straße:

PLZ / Wohnort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

-nachfolgend Nutzer genannt-

zur Nutzung des Vereinsheims des WSF am Liblarer See, Wassersportallee 2, 50374 Ertstadt-Liblar. Postanschrift: Postfach 25 42, 50359 Ertstadt.

Aufgrund der noch andauernden behördlichen Corona-Regelwerke wird hiermit bestätigt, dass der o. g. Nutzer die folgenden Regelgrundsätze anwendet und dafür verantwortlich zeichnet:

1. Die Nutzung des Vereinsheims beginnt am um 12:00 Uhr und endet am um 12:00 Uhr.
2. Für die Innenraumnutzung gelten meistens besondere Regeln nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO). Diese beziehen sich demnach auf das Vereinsheim, den Flur, die Toiletten oder andere Nebenräume - sofern diese angemietet wurden. In der CoronaSchVO fällt eine Veranstaltung im Vereinsheim unter die Bezeichnung „Private Veranstaltung“ und nicht unter „Sport“.
3. Der o. g. Nutzer übernimmt namentlich für die o. g. Dauer die Verantwortung für die Einhaltung der in dem Zeitraum aktuell geltenden Regelung der



Corona-Schutzverordnung. Diese Regeln werden durch die Stadt Erftstadt übernommen und ggf. präzisiert; jedoch auch möglicherweise verschärft.

4. Die Regelwerke werden vom Ordnungsamt auf der Website der Stadt Erftstadt publiziert.
5. Für den Außenbereich des Vereinsgeländes gelten die vom WSF bekanntgegebenen Regeln bzw. die für Sportanlagen geltende Regeln der CoronaSchVO (bezogen auf das aktuelle Datum).
6. Falls am Nutzungstag aufgrund der Regeln der Stadt Erftstadt keine Nutzung möglich ist, so muss der Nutzer die Veranstaltung absagen.
Bitte informiert den Verein in diesem Fall per E-Mail unter: vereinsheim@wsf-liblar.de
7. Vereinsheim-Nutzungen, die bedingt durch Corona-Regeln abgesagt werden müssen, werden die bereits gezahlten Nutzungsgebühren seitens des Vereins i. d. R. erstattet.
8. Sofern die Maskenpflicht durch den Gesetzgeber im Innenbereich besteht, sind bei Veranstaltungen die üblichen Masken auf den Toiletten zu tragen, da dort die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Ich habe den Nutzungsvertrag gelesen und bin damit einverstanden.

- Unterschrift des Nutzers -

Für die WSF Geschäftsstelle
Manfred Schwegeler
2021-07-08